



Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Inhalt der Sonderinformation:

Die Bundesregierung hat seit dem 13.03.2020 unterschiedliche steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona Virus beschlossen.

Zuletzt wurde der Gesetzesentwurf zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz veröffentlicht (Deutscher Bundestag Drucksache 19/20058 vom 16.06.2020)

1. Steuerrechtliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2)

- 1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer
- 1.2 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2020
- 1.3 Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019¹
- 1.4 Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

2. Einreichung von Steuererklärungen

3. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

4. Erstes Corona-Steuerhilfegesetz

- 4.1 Senkung Umsatzsteuersatz in der Gastronomie
- 4.2 Verlängerung der Übergangsregelung § 2b UstG
- 4.3 Verlängerung steuerlicher Rückwirkungszeitraum § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 UmwStG

5. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz - Gesetzesentwurf

¹ Es ist davon auszugehen, dass das BMF-Schreiben zum pauschalen Verlustrücktrag und somit diese Maßnahme aufgehoben wird, sobald der Gesetzesentwurf in geltendes Recht umgesetzt wurde.



1. Steuerrechtliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Am 19. März 2020 wurden sowohl das BMF-Schreiben (IV A 3 – S 0336/19/10007 :002) zu den „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“, als auch der gleich lautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht.

Aufgrund dieser BMF-Schreiben sind die Finanzämter ausdrücklich angehalten, dass sie mit den nachstehenden Anträgen des Steuerpflichtigen großzügig umgehen und keine strengen Anforderungen stellen sollen.

Die Maßnahmen gelten für bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuern. Sie gelten ausschließlich für von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige.

1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbe- und Umsatzsteuer

Grundsätzliches:

Steueransprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass die Steuerschuld nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, sondern entsprechend später fällig wird.

Zuständige Behörde:

- ✓ Finanzamt: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- ✓ Kommunen: Gewerbesteuer

Widerruf SEPA-Lastschriftmandat

Sofern für Steuerzahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, ist dieses zwingend zu widerrufen. Der Widerruf kann auf die zu stundende Steuer bzw. den betreffenden Zeitraum beschränkt werden, so dass im Übrigen das erteilte SEPA-Lastschriftmandat bestehen bleibt.

Für Umsatzsteuervorauszahlungen kann der Widerruf im Rahmen der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch beantragt werden.

Verzinsung:

Grundsätzlich ist die Steuerschuld für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen (0,5 % der Steuerschuld für jeden vollen Monat der Stundung).

Auf diese Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Inwieweit die Finanzverwaltung auch hier großzügig verfahren wird, hängt vom Einzelfall ab.



Ausschluss von Stundungen:

Die Stundung von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist mit Bezug auf das ergangene BMF-Schreiben nicht möglich. Die Stundung muss direkt mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

1.2 Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) werden regelmäßig Vorauszahlungen erhoben.

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen kann formlos beim Finanzamt beantragt werden und orientiert sich an den zu erwartenden Einkünften. In besonders schweren Einzelfällen können die Vorauszahlungen auf 0,00 Euro herabgesetzt werden.

Die Finanzverwaltung ist angehalten, die Herabsetzungsanträge unkompliziert und schnell zu bearbeiten, wenn der Steuerpflichtige darlegt, dass seine Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Zuständigkeiten:

Finanzamt: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

Finanzamt: Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen.

Dieser Gewerbesteuermessbetrag wird den Kommunen von Amtswegen mitgeteilt und es erfolgt die Anpassung der bisherigen Gewerbesteuervorauszahlungen.

Überprüfung des Herabsetzungsantrages:

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Steuerpflichtige im Falle einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen das Finanzamt unaufgefordert informieren müssen, sollte sich die Ertragslage widererwartend verbessert haben. Die vormals herabgesetzten Vorauszahlungen wären somit wieder heraufzusetzen.

Sofern sich am Ende des Wirtschaftsjahres abzeichnet, dass sich aufgrund des Herabsetzungsantrages Steuernachzahlungen ergeben werden, sind die Vorauszahlungen erneut anzupassen (Erhöhung).



1.3 Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019²

Die große Koalition hat sich am 23. April 2020 darauf geeinigt, dass absehbare Verluste des Jahres 2020 auf Antrag mit den Steuervorauszahlungen des Jahres 2019 verrechnet werden können. Hierzu liegt ein BMF-Schreiben vom 24. April 2020 (IV C 8 – S 2225/20/10003) vor.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für 2019 veranlagt wurden können bis zu 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres (31. März 2021) die Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen 2019 beantragen.

Aufgrund der aktuellen Lage sind Prognosen und die Darlegung der Verluste, welche normalerweise Bestandteile eines derartigen Antrages wären, sehr schwierig. Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Hierzu besteht nun die Möglichkeit eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags, welcher auf Basis der im Vorauszahlungsbescheid 2019 angesetzten Einkünfte berechnet wird.

Sofern die Herabsetzung auf Basis eines höheren Verlustrücktrags beantragt wird, muss die Summe der negativen Einkünfte 2020 im Detail nachgewiesen werden.

a) Voraussetzungen

Antrag / Antragsberechtigte:

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Antragsberechtigt sind nur einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, welche im Jahr 2020 Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

erzielen. Unschädlich ist es, wenn neben den vorgenannten Einkünften noch weitere Einkünfte anderer Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Kapitalvermögen) erzielt werden.

Negative Betroffenheit:

Der Steuerpflichtige muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versicherte, dass er für den Vorauszahlungszeitpunkt 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

² Es ist davon auszugehen, dass das BMF-Schreiben zum pauschalen Verlustrücktrag und somit diese Maßnahme aufgehoben wird, sobald der Gesetzesentwurf in geltendes Recht umgesetzt wurde.



b) Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

- 15 % des Saldos der
- maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche
- der Festsetzung von Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.

Er ist bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro abzuziehen. Die Vorauszahlungen 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags neu zu berechnen.

Steuerfestsetzung 2019:

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass sich im Rahmen der Veranlagung 2019 eine Nachzahlung ergeben wird.

Die auf den o. g. Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung 2019 ist auf Antrag bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2020 ausgehen kann.

Steuerfestsetzung 2020:

- Ergibt sich im Rahmen der Steuererklärung 2020 tatsächlich ein Verlustrücktrag, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.
- Ergibt sich im Rahmen der Steuererklärung 2020 kein Verlustrücktrag, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 zu zahlen. Gleiches gilt, wenn auf den Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde.
- Ist der tatsächliche Verlustrücktrag geringer als der bislang berücksichtigte pauschale Verlustrücktrag, ist die verbleibende Nachzahlung für das Jahr 2019 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides 2019 zu zahlen.

Hinweis:

Zwar ist das Erzielen weiterer Einkunftsarten – außer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung – für die Ermittlung des pauschalen Verlustrücktrags unschädlich. Gleichwohl kann im Rahmen der Steuererklärungen 2020 ein Verlustrücktrag nur erfolgen, sofern die Summe aller Einkünfte negativ ist.



1.4 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Festgesetzte und fällige Steuern werden bei Nichtzahlung durch Vollstreckung eingetrieben. Bei verspäteter Zahlung von Steuern fallen kraft Gesetz Säumniszuschläge an.

Gemäß BMF-Schreiben soll auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Auch das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat hat in seiner Pressemitteilung Nr. 050 vom 17. März 2020 mitgeteilt, dass bis zum Ende dieses Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird und auf die gesetzlich anfallenden Säumniszuschläge verzichtet werden.

Anträge auf Vollstreckungsaufschub von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) sind nach derzeitiger Kenntnis so gut wie aussichtslos.

2. Einreichung von Steuererklärungen

Soweit pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die bayerischen Finanzämter mit Anträgen auf Fristverlängerung großzügig und möglichst unbürokratisch umgehen. Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat in seiner Pressemitteilung Nr. 050 vom 17. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Pressemitteilung Nr. 064 vom 26. März 2020 des bayerischen Finanzministers Albert Füracker wurde die Abgabefrist der Steuererklärungen 2018 auf Antrag (rückwirkend ab dem 01. März 2020) bis längstens 31. Mai 2020 verlängert. Dies gilt für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden.

Der Antrag muss schlüssig begründet werden. Der Finanzminister hat zugesagt, dass alle Anträge schnell und unbürokratisch bearbeitet werden.

Verspätungszuschläge werden für die Zeit der Fristverlängerung nicht erhoben. Bereits für diesen Zeitraum festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.

3. Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

Mit Pressemitteilung Nr. 057 vom 23.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat bekanntgegeben, dass sich Unternehmen, welche unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, auf Antrag die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung erstatte lassen können. Die bereits gewährte Dauerfristverlängerung bleibt hiervon unberührt.

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung.



4. Erstes Corona-Steuerhilfegesetz

4.1 Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen von 19 % auf 7 % in der Gastronomie

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – von 19 % auf 7 % gesenkt.³ Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Sonderinformation zur Absenkung der Steuersätze in der Gastronomie.

4.2 Übergangsregelung des § 2b UstG in § 27 Absatz 22 UStG

Aufgrund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie wurde die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022 verlängert.

4.3 Steuerlicher Rückwirkungszeitraum § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG

Der steuerliche Rückwirkungszeitraum wurde vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert.

5. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – Gesetzesentwurf Stand 16.06.2020

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde am 06. Juni 2020 unter dem Aktenzeichen BMF IV A 2 – S 1910/20/10062:002) der Gesetzesentwurf veröffentlicht.

In der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs zum Zweiten Corona-Soforthilfegesetz (Deutscher Bundestag Drucksache 19/20058 vom 16.06.2020) sind im Vergleich zur o. g. Veröffentlichung des BMF weitere Maßnahmen aufgeführt.

Hinweis vorab:

Der Gesetzesentwurf sieht neben den steuerlichen Hilfsmaßnahmen auch eine Anpassung der Verjährungsfrist für schwere Steuerhinterziehungsfälle (§ 376 AO) von bisher 10 Jahren auf 25 Jahre sowie die Einführung eines neuen § 375a AO vor.

Daneben wird ein neuer § 375a AO eingeführt. Dieser soll regeln, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – trotz Erlöschens des Steueranspruchs – nach § 73 des Strafgesetzbuches die Einziehung dieser Erträge angeordnet werden kann. Die Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

³ **HINWEIS:**

Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung vom 03.06.2020 (siehe Punkt 5) wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Dies gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020



Maßnahme	Bemerkung / Hinweis
Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze befristet vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 %	Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Sonderinformation zur temporären Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf unserer Internetseite.
Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer	Die Fälligkeit wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
Kinderbonus von 300 Euro	Es wird ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind für welches ein Anspruch auf Kindergeld besteht, bezahlt. Dieser Bonus wird vergleichbar wie das Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Der Entlastungsbetrag wird von derzeit 1.908 auf 4.008 Euro angehoben. Diese Erhöhung gilt für die Jahre 2020 und 2021
Erhöhung steuerlicher Verlustrücktrag	Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Verlustrücktrag auf 5 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung auf 10 Mio. Euro) erhöht. Die Erhöhung auf 5 Mio. Euro gilt entsprechend für die Körperschaftsteuer
Finanzwirksame Nutzung des Verlustrücktrags bei der Veranlagung 2019	Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte – ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag). Voraussetzung ist, dass die Steuervorauszahlungen 2020 bereits auf 0,00 Euro herabgesetzt wurden. Der Abzug eines höheren Betrages als 30 % ist möglich, wenn der höhere voraussichtliche Verlustrücktrag nachgewiesen werden kann. Maximal 5,0 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 10 Mio. Euro) Für das Veranlagungsjahr 2020 ist verpflichtend eine Steuererklärung abzugeben.



Maßnahme	Bemerkung / Hinweis
Anpassung von Vorauszahlungen 2019	Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zu Grunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte – ohne Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit – pauschal mit 30 % gemindert. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen 2020 auf 0,00 Euro herabgesetzt wurden. Ein höherer Betrag als 30 % ist möglich, wenn der höhere voraussichtliche Verlustrücktrag nachgewiesen werden kann. Maximal 5,0 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 10 Mio. Euro) Derzeit ist davon auszugehen, dass das bisher noch gültige BMF-Schreiben zum pauschalen Verlustrücktrag aufgehoben wird, da die Möglichkeit des pauschalen Verlustrücktrags über den neuen Gesetzesentwurf abgedeckt wird.
Degressive Abschreibung 25 %, höchstens das 2,5 fache der linearen Abschreibung	Die degressive Abschreibung ist möglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden.
Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen , die keine Kohlendioxidemission haben.	Der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises wird von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.
Verlängerung der Reinvestitionsfrist des § 6b EStG	Die Frist verlängert sich um 1 Jahr, wenn die Rücklage nach § 6b EStG am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 01. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.
Verlängerung der in 2020 endenden Fristen nach § 7g EStG	Bei nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG endet die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.
Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG	Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben.



Maßnahme	Bemerkung / Hinweis
Gewerbsteuer Hinzurechnungsfreibetrag	Der Hinzurechnungsfreibetrag nach § 8 Nummer 1 GewStG wird ab dem Erhebungszeitraum 2020 von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben.
Steuerliche Forschungszulage	Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wird im Zeitraum 2020 bis 2025 auf 4,0 Mio. Euro erhöht.
Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG)	



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigen haben.



Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

robert.schaeble@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Wolfgang Fratz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

wolfgangz.fratz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



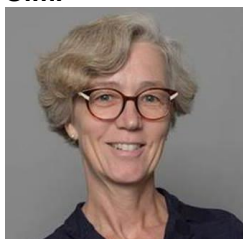
Stefan Schirpfer

Steuerberater

stefan.schirpfer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Ulm.



Elke Reuther

Steuerberaterin

elke.reuther@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 731 37958-0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>